



Schweizerischer Verband
Medizinischer Praxis-Fachpersonen

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom
15.3.2018 und zum Bildungsplan vom 15.3.2018

für

Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ

Berufsnummer 86915

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Medizinische Praxisassistentinnen EFZ / Medizinische Praxisassistenten EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 12.11.2020 und 25.04.2024
erlassen durch die Trägerverbände FMH, SVA, ARAM am 03.12.2020, letzte Revision 25.04.2024.
aufzufinden unter [MPA-Schweiz](https://www.mpa-schweiz.fmh.ch) (mpa-schweiz.fmh.ch)

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck.....	2
2	Grundlagen.....	2
3	Anerkennung der Berufserfahrung	2
4	Anforderungen an das Validierungsdossiers.....	3
5	Anrechenbare Vorbildung	4
6	Geeignete Nachweismethoden.....	5
7	Inkrafttreten.....	6
	ANHANG	7

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Validierung von Bildungsleistungen und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung, im Bildungsplan, im Qualifikationsprofil und in der Regelung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung für Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15.3.2018
- Bildungsplan über die berufliche Grundbildung Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15.3.2018.
- Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis 14.
- Regelung vom 12.11.2020 zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zur Verordnung des SBFJ vom 15.03.2018 über die berufliche Grundbildung für Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

3 Anerkennung der Berufserfahrung

Der Nachweis der Berufserfahrung ist das Zulassungskriterium zum Validierungsverfahren. Sie muss vor Beginn des Qualifikationsverfahrens belegt werden.

Die Berufserfahrung wird durch den Verfahrenskanton in der Phase 2 anhand der aufgeführten Kriterien und Vorgaben überprüft. Das Dossier kann erst eingereicht werden, wenn die erforderliche Berufserfahrung geprüft wurde und die Zulassungsverfügung vorliegt:

Kriterium	Erläuterungen
Formale Vorgaben für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren für MPA EFZ	<p>Gemäss Artikel 32 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 setzt die Zulassung zum Validierungsverfahren eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung voraus.</p> <p>In der Verordnung über die berufliche Grundbildung (=Bildungsverordnung) vom 15. März 2018 ist im Artikel 16 lit. c festgelegt, dass von den fünf Jahren Berufserfahrung, mindestens drei Jahre im Bereich des MPA EFZ erworben sein müssen.</p> <p>Die aufgeführten Zeiten beziehen sich jeweils auf ein Vollzeitpensum (mind. 80%) und müssen zum Zeitpunkt des Qualifikationsverfahren erfüllt sein. Berufserfahrung, welche in einem Teilzeitpensum erworben wurde, wird pro rata temporis angerechnet.</p>
Form der Berufserfahrung	<p>Als Berufserfahrung werden akzeptiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anstellung — Selbstständigkeit — Praktika — Hilfstätigkeiten <p>Ausnahme: Der «Kompetenz-Radius» bei der spezifischen Berufserfahrung ist zu klein oder es liegen branchenspezifische Empfehlungen der OdA vor. Allenfalls wird durch den Zulassungskanton ein zusätzlicher Tätigkeitsbeschrieb eingefordert.</p>
Arbeitsort der Berufserfahrung	<p>In einer ambulanten Institution / Praxis mit direktem Kontakt zu den Patienten und mit patientennahen Tätigkeiten.</p>
Form der Nachweise	<ul style="list-style-type: none"> — Arbeits- / Zwischenzeugnis — Arbeitsbestätigung — Kassenauszüge (Versicherungsnachweis) u.a. — Fremdsprachige Belege für im Ausland erworbene Berufserfahrung müssen durch ein Übersetzungsbüro übersetzt werden. Dies wird nicht für deutsche, französische, italienische oder englische Nachweise benötigt.

4 Anforderungen an das Validierungsdossiers

Das Validierungsdossier berücksichtigt berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung und berufliche und allgemeine Bildung. Das Validierungsdossier enthält demnach Daten, Fakten Reflexionen und Nachweise, welche auf ein bestimmtes berufsspezifisches Qualifikationsprofil und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung Bezug nehmen.

Das Validierungsdossier besteht aus folgenden Teilen:

Inhalt	Erläuterungen
Lebenslauf tabellarischer Lebenslauf Auflistung der beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung Auflistung der fachlichen und allgemeinen Bildung	Der Lebenslauf gibt einen Überblick über die individuelle Erfahrung und Bildung. Die ausgeführten Tätigkeiten werden aufgelistet.
Obligatorische Nachweise Nothilfe + BLS AED Kurs Fremdsprachenkenntnisse Bildgebende Diagnostik	<ul style="list-style-type: none"> — Nothilfekurs für Führerschein (10 Stunden) oder Ersthelferstufe 1,2 oder 3 IVR (14-42 Stunden) von offiziellen Anbietern (www.astra.admin.ch, IVR, SRK und weitere) Gültigkeitsdauer gemäss Ausweisdokument — Sprachzertifikat mit Fremdsprache (Französisch, Italienisch oder Englisch mindestens auf dem Sprachniveau A2) — BAG-anerkannter Röntgenkurs / strahlenphysikalisches Praktikum
Selbstbeurteilung Erfüllung der Handlungskompetenzen Erfüllung der Anforderungen der Allgemeinbildung	Anhand des Qualifikationsprofils und der Anforderungen der Allgemeinbildung wird eine Selbstbeurteilung der eigenen Kompetenzen erstellt.
Nachweise Erfüllung der Handlungskompetenzen Erfüllung der Anforderungen der Allgemeinbildung	Die einzelnen Handlungskompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung werden über individuelle Erfahrung und Bildung nachgewiesen. Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt eine Dokumentation, welche die Aneignung der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung aufzeigt. Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt eine Dokumentation, welche die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil aufzeigt.
Belege Fachliche Bildung Allgemeine Bildung	Die für den Nachweis benötigten Belege werden aufgelistet und eingefügt. Zum Beispiel: Arbeitsnachweise, Arbeitsbestätigungen, Arbeitszeugnisse, Kursbestätigungen, Zertifikate, Bewertungen oder Rückmeldungen aus freiwilligen Praxisbesuchen, Bilder, Nachweise über erworbene Handlungskompetenzen gemäss Anforderungsprofil usw.

5 Anrechenbare Vorbildung

Folgende formelle und nicht formelle Bildungen können angerechnet werden. Falls anrechenbare Bildungsabschlüsse vorliegen, muss die entsprechende Dispensation mit dem Zulassungsantrag beantragt und die dazugehörigen Unterlagen eingereicht werden. Dadurch kann der Aufwand zum Erstellen des Validierungsdossiers reduziert werden.

Kompetenzen, welche in einem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung oder in der Weiterbildung belegt wurden, werden in der Validierung von Bildungsleistungen folgendermassen angerechnet:

Berufsbezeichnung	Angerechnet für
Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ	A1, A3–A6, B1–B5, E1-E4
Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ	A1, A6
Pflegefachfrau / Pflegefachmann DN I	A1–A6, B1–B5, C1, C2, E1–E4
Dentalassistentin / Dentalassistent EFZ	A1–A4, A6, B4, B5, E1
Drogistin / Drogist EFZ	A1, A2, A5, A6, B2
Pharmaassistentin / Pharmaassistent EFZ	A1, A2, A5
Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ	A1, A6
Kauffrau / Kaufmann EFZ	A2–A4, A6
Medizinproduktetechnologin / Medizinproduktetechnologe EFZ	B5, C1, E1

Weitere medizinische Ausbildungen von Organisationen oder Institutionen, die für Quereinsteigerinnen oder Quereinsteiger anrechenbar sind, finden Sie im Dokument «Weitere anrechenbare Vorbildungen für das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen» im Anhang.

6 Geeignete Nachweismethoden

Für das Validierungsverfahren als Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ eignen sich die folgenden Nachweismethoden:

- Nachweis einer Handlungskompetenz über einen Praxisbesuch mit Expertinnen oder Experten (freiwillig wählbar durch die Kandidatin oder den Kandidaten)
- Nachweis einer Handlungskompetenz über einen schriftlichen Nachweis
- Nachweis einer Handlungskompetenz über einen mündlichen Erfahrungsbericht mit Expertinnen oder Experten (z. B. mit einer durch die Kandidatin oder den Kandidaten frei wählbaren Präsentation)
- Zusätzliche Überprüfungsmöglichkeiten müssen eingefügt werden.

7 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für die Medizinische Praxisassistentin EFZ / den Medizinischen Praxisassistent EFZ treten am 01.08.2024 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 17.06.2024

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Die Präsidentin



Dr. med. Yvonne Gilli

Der Generalsekretär



Stefan Kaufmann

Schweizerischer Verband Medizinischer Praxisfachpersonen (SVA)

Die Präsidentin



Nicole Thönen

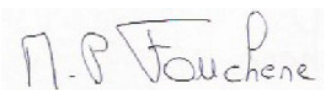
Die Geschäftsführerin



lic. Iur. Denise Gilli

Association romande des assistantes médicales (ARAM)

Die Präsidentin



Marie-Paule Fauchère

Die Generalsekretärin



Désirée Lauper

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 25.04.2024 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ Stellung bezogen.

ANHANG

Weitere anrechenbare Vorbildungen für das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen

zu den

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 15.3.2018 und zum Bildungsplan vom 15.3.2018 für

Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ

Berufsnummer 86915

Schulen (wird laufend ergänzt)	Bezeichnung Vorbildung	Lektionen	Angerechnet für
Feusi Bildungszentrum AG, Bern/Solothurn FREI'S Schulen AG, Luzern HWS Huber Widemann Schule AG, Basel Juventus Schulen Zürich, Zürich École Médica S.A. Lausanne MPA Berufs- und Handelsschule, Buchs SG Benedict-Schulen, Bern, Luzern, St.Gallen, Zürich	Medizinische/r Sekretär/in H+ Secrétaire médical/e H+	mind. 230	A1, A3, A4, A5, A6
FREI'S Schulen, Luzern HWS Huber Wiedemann Schule AG, Basel Juventus Schulen Zürich, Zürich École Médica S.A. Lausanne	Arzt- und Spitalsekretär/in Secrétaire médical/e	mind. 230	A1, A3, A4, A5, A6
Diverse Institutionen	BAG- anerkannter Röntgenkurs	mind. 100	D1, D2, D3

Version: Juni 2024/dc